

Vertriebsrecht II

Weitere Vertriebspersonen

Handelsmakler, § 93 ff.

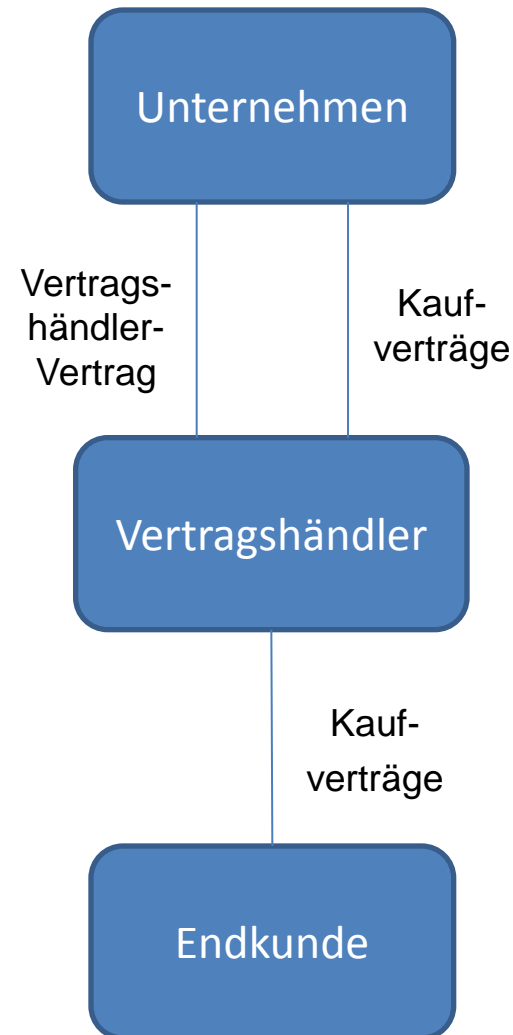
- Tätigkeit ähnlich wie Handelsvertreter
 - Aber nicht „ständig“
 - Und keine Pflicht zum Tätigwerden
 - Siehe OLG Düsseldorf, 27.05.2016, I-16 U 187/14, 16 U 187/14:
„Nachbearbeiten“ von Kunden
 - Vertragliche Regelung möglich und sinnvoll
- Aber auch Vermittlung von Verträgen
 - Über bewegliche Sachen
 - Grundstücksmakler daher nur nach BGB
- Auswirkung der nicht ständigen Vertragsbeziehung insbes:
 - Kein Ausgleich bei Vertragsende
 - Kein Wettbewerbsverbot

Zivilrechtliche Besonderheiten

- Vertragsschluss durch Schweigen auf Schlussnote, § 94
- Vertrag mit offener Gegenpartei, § 95
- Dogmatische Erklärung?
- Mit Garantiehaftung des Maklers nach § 95 III
- Haftung für Verschulden gegenüber beiden Parteien; § 98
 - Obwohl nur mit einer Vertrag besteht!
- Auch Lohnanspruch gegen beide Parteien, § 99
 - Vertragsschluss mit Zweitpartei erforderlich?

Der Vertragshändler

- **Selbständiger Gewerbetreibender**
 - Handelt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung
 - „Eigenhändler“
- **Arbeitet aber ständig mit einem anderen Unternehmen zusammen**
 - Vertreibt dessen Produkte
 - Fördert deren Absatz
 - „Zwischenhändler mit Rahmenvertrag“
- **Nicht notwendig:**
 - Markenware
 - Pflicht zur Herausstellung des Herstellerzeichens neben der eigenen Firma



Vertragsbeziehung

- Rahmenvertrag
 - Regelt die Modalitäten der Zusammenarbeit
 - zB Warenbezug, Gebiet, Platzschutz, Werbung, Lagerhaltung, Gewährleistung von Service
 - Geschäftsbesorgungs- und Dienstvertragsselemente
 - Regelmäßig kein Entgelt in bar
 - Einkaufskonditionen gegen Absatzbemühung
 - Gewinn durch Weiterveräußerung
- Wird mit Leben erfüllt durch einzelne Kaufverträge
 - Vertragshändler kauft Ware beim Hersteller, um sie auf eigene Rechnung und im eigenen Namen weiterzuverkaufen
- Zusammentreffen dienstvertraglicher und kaufrechtlicher Elemente

Pflichten der Parteien

- Absatzförderungspflicht des Vertragshändlers
 - Keine Mindestabnahme (§ 305 ff. BGB)
 - Freie Preisgestaltung (§ 242 als Grenze)
 - Verbot der Preisbindung nach § 1 GWB
- Belieferungspflicht des anderen Unternehmens
 - Zu den vereinbarten Konditionen
 - Bei Änderungen und Lieferproblemen Informationspflicht
 - Änderungen des Vertrages nur im Einvernehmen (§ 307 BGB)

Pflichten der Parteien:

- Interessenwahrungspflicht des Vertragshändlers:
 - Pflicht zur Lagerhaltung, Werbung, Kundendienst , Ausgestaltung der Verkaufsräume
 - Insofern auch Weisungsrecht des anderen Unternehmens
 - Sehr str.: Verbot des Online- Vertriebs, siehe OLG Düsseldorf, 05.04.2017, VI-Kart 13/15 (V), Kart 13/15 (V)
 - Nicht hingegen in Bezug auf die kaufrechtliche Komponente (Preis!)
- Wettbewerbsverbot während der Laufzeit?
 - Analogie zum Handelsvertreterrecht?
 - Wettbewerbsrechtliche Problematik
 - zT durch produktbezogene VO auf EU-Ebene (Gruppenfreistellungsverordnung) geregelt
 - zB Automobilvertrieb

Pflichten der Parteien:

- Nebenpflichten des Unternehmens:
 - Beachtung von Gebietschutz und Alleinvertriebsrechten, wenn vereinbart
 - Rücknahme des Warenlagers bei Vertragsende
 - Gleichbehandlung der Vertragshändler?

Verhältnis zum Dritten

- Allgemeine Regeln
- Vertragshändler trägt Absatz- und Zahlungsrisiko
- Problem der Deckungslücke:
 - Vertrag mit Dritten besteht, Unternehmen liefert nicht bzw. verweigert Vertragsschluss
 - Annahmefrist
 - Selbstbelieferungsklausel
 - Beides AGB- rechtlich problematisch (§§ 308 Nr. 3, 309 Nr. 8a BGB)
 - Bei Fehlen oder unwirksamer Klausel Beschaffungspflicht iSd § 276
 - In Ausnahmefällen WGG (BGH NJW 1994, 515– Porsche 959 -)
- Bei Sachmangel (insbes. aktuell VW-Dieselfahrzeuge):
 - Vorlieferant Erfüllungsgehilfe des Vertragshändlers?
 - Vorlieferant Dritter iSd § 123 BGB?

Anwendung von Handelsvertreterrecht

- Vertragshändler gesetzlich nicht geregelt
 - Lückenfüllung aus §§ 84 ff. analog?
 - §§ 84 ff. als Leitbild der Inhaltskontrolle bei § 307 II BGB?
- Möglich, aber doppelte Voraussetzungen:
 - Konkreter Vertrag muss „handelsvertreterähnlich“ sein
 - Fragliche Norm muss auf den Vertragshändlervertrag „passen“.
- Selektive Analogie zu einzelnen Vorschriften des Handelsvertreterrechts
- Siehe zuletzt BGH 05.02.2015, VII ZR 315/13 (lesen!)

Voraussetzungen:

- Allgemeine Anforderungen:
- Einbindung in das Absatzsystem:
 - Intensität der Verkaufsförderungspflicht
 - Ausdrückliches Wettbewerbsverbot
 - Informations- und Berichtspflichten des Händlers
 - Weisungsrechte des Unternehmens
 - Kontrollrechte des Unternehmens

Voraussetzungen:

- Besondere Anforderungen:
- Anzuwendende Norm muss bei Vertragshändler Sinn machen
 - Abzulehnen bei den Provisionsvorschriften
 - Ebenso Aufwendungsersatz (§ 87d)
 - Mit Handeln auf eigene Rechnung unvereinbar
- Dagegen (+) für Kündigungsregeln
 - Und nachvertragliches WBV
 - Investitionsersatzanspruch
 - Ausgleichsanspruch bei Vertragsende?
 - BGH: (+), wenn Unternehmen Zugriff auf die Kundendaten des Händler hat
 - Höhe?

Franchiseverträge

- Besondere Form der Vertriebssysteme
- Rechtlich den Vertragshändler ähnlich
 - Auftreten des Franchisenehmers im eigenen Namen und für eigene Rechnung
 - Dauerhafte Rechtsbeziehung zum Franchisegeber
 - Aber zusätzlich:
 - Einheitliches Erscheinungsbild nach außen
 - Überlassung eines Betriebskonzepts (Systemkomponente) mit Benutzungspflicht (BGH NJW 1985, 1894 –Mc Donalds)
 - Gegen Gebühr – Unterschied zum Vertragshändler

Rechtsnatur

- Sehr str.:
- Sicher: Typgemischter Vertrag
- Aber: Welche Pflicht steht im Vordergrund?
 - Absatzförderungspflicht?
 - Dann Orientierung am Recht des Handelsvertreters
 - Oder lizenzrechtliche Einordnung? Teilnahme an Konzept und Organisation? Vertrag über die Überlassung von know-how?
 - Pachtrechtliche Einordnung (§ 581 BGB)?
- Keine Einheitslösung möglich
- Neben vertriebsrechtlicher sicher auch nutzungsrechtliche Komponente

Handelsvertreterrecht?

- Kann auch hier hilfreich sein
- Rechtsähnlichkeit zum Handelsvertreter ist idR gegeben
- Enge Systemeinbindung
 - Problem: „Partnerschaftsfranchising“
- Entscheidend ist ratio legis:
 - Also auch hier § 87d (-); ebenso Provisionsvorschriften
 - (+) bei nachvertraglichem WBV
 - Kündigungsrecht nach § 89 HGB? Nicht besser § 584 BGB?
 - Anwendbarkeit von § 624 BGB?
 - Ausgleichsanspruch nach § 89b?
 - IdR (-), siehe BGH 05.02.2015, VII ZR 109/13 –anonyme Kunden-
 - Rücksichtnahmepflicht analog § 86a, OLG Düsseldorf 13.03.2013, VI-U (Kart) 13/12

Pflichten des Franchisenehmers

- Pflicht zur Konzeptanwendung
- Betrieb des Unternehmens nach vorgegebenen Parametern (BGH NJW 1985, 1894)
- Gleichartigkeit von Produkt und Dienstleistungsqualität
- Verletzung der Parameter rechtfertigt Kündigung aus wichtigem Grund
- Voraussetzung: Gefährdung des Vertragszwecks

Pflichten des Franchisenehmers

- Zahlung der Franchisegebühr
 - Oft „Eintrittsgeld“ und laufende Zahlung
 - Kann umsatzabhängig ausgestaltet sein
- Problemfelder:
 - Eintrittsgeld und vorzeitige Vertragsbeendigung -> § 812?
 - Kontroll- und Einsichtsrechte des Franchisegebers -> §§ 233 HGB, 86 II HGB analog
 - Mindestabnahmepflicht ohne Rückgabemöglichkeit
 - Hier wohl wirksam als Teil der Systemkomponente
 - Ausgleich durch Aufklärungspflichten
 - Alleinbezugspflicht von Waren -> Kartellrecht
- Wettbewerbsverbot während der Vertragslaufzeit

Pflichten des Franchisegebers

- Förderungspflicht
- Organisation der Belieferung, Vornahme der Werbung, Schulung, organisatorische Unterstützung
- Rechte bei Pflichtverletzung?
 - Minderungsmöglichkeit?
 - (+) bei Teilnichtleistung (§ 326 I 1 Hs. 2), (-) bei Teilschlechtleistung
 - Bei Schlechtleistung nur „kleiner“ SE möglich -> Verschulden erforderlich
 - Ao Kündigung statt Rücktritt, § 89a I HGB analog
 - idR keine Rückabwicklung für die Vergangenheit
 - Schadensersatz statt der Leistung (Fixschuldcharakter)

Aufklärungspflichten

- Franchisegeber muss Franchisenehmer aufklären vor Vertragsschluss
 - Erfolgs- und Ertragsaussichten
 - Kapital- und Personalbedarf
 - Notwendigkeit von Vorkenntnissen
 - Bisherige Erfolge und Misserfolge des Systems
 - Näher OLG Hamm, 22.12.2011, I-19 U 35/10, 19 U 35/10

Gebrauchsgewährungspflicht

- Wichtigste Konsequenz der pachtrechtlichen Komponente:
- Franchisegeber ist zur Systemüberlassung verpflichtet, §§ 581 II, 535 ff.
 - System muss mangelfrei sein, „Verpächter“ haftet für die Gebrauchstauglichkeit wie bei der Pacht
 - Technische Nutzbarkeit versus kommerzielle Verwertbarkeit
 - Keine verschuldensunabhängige Haftung (§ 536a gilt nicht, str.)
- Str.: Pflicht zum Gebietsschutz (ohne ausdr. Vereinbarung)

Außerdem:

- Treuepflicht
 - Informationspflichten
 - Pflicht zur Rücknahme von Waren bei Vertragsende
 - Herausgabe systembedingter Vorteile
 - Boni, Rabatte, Rückvergütungen der Hersteller
 - Sofern der Franchisegeber nicht selbst Käufer ist
 - Sondern nur vermittelt
 - Herausgabe nach Auftragsvorschriften (§ 667), aA BGH WM 2006, 923 ff. und WM 2004, 144 „Apollo“: Vertragliche Grundlage.
 - Gleichbehandlungspflicht hier zu bejahen (Gemeinschaftsgedanke)
 - Gleichmäßige Anwendung der Systemregeln
 - Problem: Sonderkonditionen?
 - Problem: Kündigung?

Verhältnis zu Dritten:

- Rechtsbeziehung des Franchisenehmers nach außen
- Folgt allgemeinen Regeln des Vertragsrechts
- Problem: Abgrenzung zur Filiale, Erkennbarkeit des Vertragspartners nach außen
- Mit wem kommt der Vertrag zustande?

Verhältnis zu Dritten

- Franchisenehmer kann „unter“ fremdem Namen handeln
 - Wenn einheitliches Logo geführt wird,
 - Gruppe einheitlich auftritt,
 - Und die Firma des Franchisenehmers nicht deutlich genug hervortritt.
- Schwerpunkt liegt aber auf der handelnden Person, nicht auf dem Namensträger
- Daher Vertrag mit der handelnden Person
- Daneben Vertragsschluss mit dem Franchisegeber aus Duldungs-/AnscheinsVM
- Ergebnis: Vertrag mit beiden

Ansonsten gilt:

- Primäre Vertragsbeziehungen nur mit dem Franchisenehmer!
- Bei SE- Ansprüchen gegen diesen:
 - Ist Franchisegeber Erfüllungsgehilfe?
 - Beim schlichten Lieferanten wird das verneint
 - Hier anders?
- Direktanspruch gegen Franchisegeber?
- zB bei Insolvenz des Franchisenehmers?
 - Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte?
 - Problem ist das Schutzinteresse des Franchisenehmers an der Einbeziehung seiner Kunden in den Vertrag
 - Bei Produktfehlern, die sich typischerweise beim Endkunden realisieren, diskutabel
- Kein § 311 III 2: Kein besonderes persönliches Vertrauen
- Deliktsrechtlich: Franchisenehmer als Verrichtungsgehilfe?

- Zum Nachlesen generell: Canaris S. 296 – 318.
- Zu neusten Entwicklungen: Emde, BB 2013, 2627.